

# Seniorenwohnen mit Betreuung und Pflege Region Gossau

## Kaufvertrag mobile Ausstattung Altersheim Espel

Beilage zu Bericht und Antrag an das Stadtparlament vom 2. Juli 2008

Die

### **Stadt Gossau**

vertreten durch den Stadtrat und dieser vertreten durch Alex Brühwiler, Stadtpräsident und Toni Inauen, Stadtschreiber (Verkäuferin)

und

**PPP-Partner Senevita AG**, Seftigenstrasse 362-364, 3084 Wabern (Käuferin)

schliessen den nachfolgenden Kaufvertrag ab.

### **Art. 1 Vertragsgegenstand**

Die Stadt Gossau überträgt den Betrieb des Altersheimes Espel per 1. Juli 2009 auf die Senevita AG und vermietet ihr auf diesen Termin das Altersheim Espel.

Mit dem vorliegenden Kaufvertrag verkauft die Stadt Gossau das Betriebsinventar und die Warenvorräte des Altersheimes Espel an die Senevita AG.

### **Art. 2 Betriebsinventar**

Der Kaufpreis für das Betriebsinventar gemäss Inventarliste beträgt pauschal CHF 300'000 und ist per Mietbeginn durch Banküberweisung zu bezahlen.

Gegenstände, die nicht im Inventar aufgeführt sind, gehen unentgeltlich an die Senevita AG über. Für eine allfällige Entsorgung ist die Senevita AG selbst besorgt.

### **Art. 3 Gewährleistung**

Die Gewährleistung für körperliche und rechtliche Mängel der Kaufsobjekte wird im gesetzlich zulässigen Rahmen seitens der Verkäuferin ausgeschlossen. Die Käuferin bestätigt, die Bedeutung dieser Bestimmung zu kennen und die Kaufsobjekte in dem Zustand zu übernehmen, in welchem sie sich befinden.

### **Art. 4 Salvatorische Klausel**

Wenn diese Vereinbarung eine Lücke enthält, oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. An Stelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtmässige Bestimmung, welche der fehlenden oder der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommen.

### **Art. 5 Mediationsklausel**

Alle aus dem oder in Verbindung mit der vorliegenden Vereinbarung sich zwischen der Stadt Gossau und der Senevita AG ergebenden Differenzen sind durch Mediation nach den Mediationsregeln der Schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation beizulegen. Bis zur Beendigung der Mediation wird auf das Einleiten ordentlicher Klagen verzichtet.

### **Art. 6 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Gossau SG. Es wird Schweizerisches Recht angewendet.

### **Art. 7 In-Kraft-Treten**

Der vorliegende Vertrag entfaltet seine Wirkung nur, sofern die Leistungsvereinbarung „Seniorenwohnen mit Betreuung und Pflege Region Gossau“ zustande kommt.

Gossau, XXXXX

Wabern, XXXXX

**Stadtrat Gossau**

**Senevita AG**

Alex Brühwiler  
Stadtpräsident

xxx

Toni Inauen  
Stadtschreiber

xxx

### **Beilage**

Inventar Stand 31.12.2007 *(auf Versand dieser Liste an das Parlament wird verzichtet)*

# Seniorenwohnen mit Betreuung und Pflege Region Gossau

## Kaufvertrag mobile Ausstattung Regionales Pflegeheim Gossau

Beilage zu Bericht und Antrag an das Stadtparlament vom 2. Juli 2008

Der

### **Zweckverband Regionales Pflegeheim Gossau SG**

vertreten durch die Heimkommission und diese wiederum vertreten durch Walter Rickenmann, Präsident, und Helen Ludin, Aktuarin (Verkäuferin)

und

**PPP-Partner Senevita AG**, Seftigenstrasse 362-364, 3084 Wabern (Käuferin)

schliessen den nachfolgenden Kaufvertrag ab.

### **Art. 1 Vertragsgegenstand**

Der Zweckverband Regionales Pflegeheim Gossau überträgt den Betrieb des Regionalen Pflegeheimes Gossau per 1. Juli 2009 auf die Senevita AG und überträgt ihr auf diesen Termin das Gebäude im Baurecht.

Mit dem vorliegenden Kaufvertrag verkauft der Zweckverband das Betriebsinventar und die Warenvorräte des Regionalen Pflegeheimes an die Senevita AG.

### **Art. 2 Betriebsinventar**

Der Kaufpreis für das Betriebsinventar gemäss Inventarliste beträgt pauschal CHF 450'000 und ist per Mietbeginn durch Banküberweisung zu bezahlen.

Gegenstände, die nicht im Inventar aufgeführt sind, gehen unentgeltlich an die Senevita AG über. Für eine allfällige Entsorgung ist die Senevita AG selbst besorgt.

### **Art. 3 Gewährleistung**

Die Gewährleistung für körperliche und rechtliche Mängel der Kaufsobjekte wird im gesetzlich zulässigen Rahmen seitens der Verkäuferin ausgeschlossen. Die Käuferin bestätigt, die Bedeutung dieser Bestimmung zu kennen und die Kaufsobjekte in dem Zustand zu übernehmen, in welchem sie sich befinden.

### **Art. 4 Salvatorische Klausel**

Wenn diese Vereinbarung eine Lücke enthält, oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. An Stelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtmässige Bestimmung, welche der fehlenden oder der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommen.

**Art. 5 Mediationsklausel**

Alle aus dem oder in Verbindung mit der vorliegenden Vereinbarung sich zwischen dem Zweckverband und der Senevita AG ergebenden Differenzen sind durch Mediation nach den Mediationsregeln der Schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation beizulegen. Bis zur Beendigung der Mediation wird auf das Einleiten ordentlicher Klagen verzichtet.

**Art. 6 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Gossau SG. Es wird Schweizerisches Recht angewendet.

**Art. 7 In-Kraft-Treten**

Der vorliegende Vertrag entfaltet seine Wirkung nur, sofern die Leistungsvereinbarung „Seniorenwohnen mit Betreuung und Pflege Region Gossau“ zustande kommt.

Gossau, XXXXX

Wabern, XXXXX

**Zweckverband Regionales Pflegeheim Gossau**

**Senevita AG**

Walter Rickenmann  
Präsident

xxx

Helen Ludin  
Aktuarin

xxx

**Beilage**

Inventar Stand 31.12.2007 *(auf Versand dieser Liste an das Parlament wird verzichtet)*